

Kommunikation & Recht

K&R

6 Juni 2025
28. Jahrgang
Seiten 361 - 432

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende

Chefredakteurin

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Dr. Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Erste Bußgelder auf der Grundlage des DMA

Dr. Sebastian Louven

- 361** Auswirkungen des EU Data Acts auf laufende Datenverarbeitungsverträge
Matthias Niebuhr
- 366** Ein Überblick über den aktuellen Stand der NIS-2-Umsetzung in der EU – Teil 1
Dr. Natallia Karniyevich und Jaqueline Emmerich
- 373** Das aktuelle Recht der Cyberversicherungen
Jens Ferner
- 378** Nutzung künstlicher Intelligenz und informationsinkorporierende Inhalte
Dr. Lukas Gotthardt
- 384** Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht 2024
Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski
- 391** **EuGH:** Online-Vergleichsportal und Anbieter verglichener Produkte sind keine Mitbewerber
- 393** **BGH:** Immaterieller Schadensersatz wegen Datenverarbeitung durch unbefugte Dritte
- 393** **BGH:** Kein Auskunftsanspruch gegen Bewertungsportal bei kritischem Werturteil
- 404** **OLG Frankfurt a. M.:** Prüfpflichten von Host Providern unter dem DSA
- 409** **OLG München:** Gestaltung und Zugänglichkeit von Kündigungsbuttons mit Kommentar von **Robert Briske** und **Charlotte Harrendorf**
- 414** **OLG Stuttgart:** Unwirksame Widerrufsbelehrung durch unklare Bedingungen
- 421** **BVerwG:** Telefonwerbung: Datenschutzrechtliche Interessensabwägung unter Berücksichtigung des UWG mit Kommentar von **Arno Lampmann**
- 427** **OVG Hamburg:** Namensnennung eines Verteidigers von presserechtlichem Auskunftsanspruch umfasst mit Kommentar von **Martin W. Huff**

Ansprüche erforderlichen Bestandsdaten verlangen. [...] In der Klage muss gemäß § 253 Abs. 2 ZPO die Partei konkret bezeichnet werden, weiterhin muss die Adresse der Beklagtenpartei mitgeteilt werden, damit eine Zustellung der Klage möglich ist. Über diese Daten (Name und Anschrift), bei denen es sich um Bestandsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG handelt, ist daher die Erteilung von Auskünften gestattet und die Beteiligte verpflichtet.

Dagegen kann das Gericht nicht erkennen, dass zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auch die Erteilung von Auskünften über das Geburtsdatum der Nutzer erforderlich wäre, insbesondere führt die Antragstellerin auch nicht konkret aus, inwieweit das Geburtsdatum zur Identifizierung notwendig sein soll. Insoweit war der Antrag daher zurückzuweisen.

Telefonwerbung: Datenschutzrechtliche Interessensabwägung unter Berücksichtigung des UWG

BVerwG, Urteil vom 29. 1. 2025 – 6 C 3.23

Volltext-ID: KuRL2025-421, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OVG Saarlouis, 20. 4. 2023 – 2 A 111/22, K&R 2023, 549 ff.; VG Saarlouis, 15. 12. 2021 – 5 K 461/20

§§ 4, 28, 38 BDSG a. F.; § 40 BDSG n. F.; Art. 2, 4, 5, 6, 58, 95 DSGVO; Art. 7, 8 GRCh; Art. 13 RL 2002/58/EG; § 7 UWG; §§ 48, 49, 51 VwVfG

1. Im Rahmen der Entscheidung über die Begründetheit eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SVwVfG hat das Gericht grundsätzlich abschließend zu prüfen, ob an dem unanfechtbaren Verwaltungsakt auf der Grundlage der neuen Rechtslage festzuhalten ist.

2. Bei der Beurteilung, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Telefonwerbung zur Wahrung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, sind die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG, der die Vorgaben des Art. 13 der RL 2002/58/EG umsetzt, zu berücksichtigen. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Die Klägerin kauft Edelmetallreste von Zahnarztpraxen an. Hierzu erhebt sie aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen – wie z. B. den Gelben Seiten – Namen und Vornamen des Praxisinhabers sowie die Praxisanschrift nebst Telefonnummer. Die von ihr in einer Datenbank gespeicherten Kontaktdaten nutzt die Klägerin für eine telefonische Ansprache der Zahnarztpraxen mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, ob die Angesprochenen Edelmetalle an die Klägerin verkaufen möchten. In dem jeweils ersten Telefonanruf erläutert die Klägerin ferner ihre Dienstleistung und bei Interesse das mögliche weitere Vorgehen.

Mit Bescheid vom 10. 1. 2017 ordnete die Beklagte auf der Grundlage von § 38 Abs. 5 S. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der bis zum 24. 5. 2018 geltenden Fassung (BDSG a. F.) gegenüber der Klägerin an, die für den Zweck einer telefonischen Werbeansprache erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Inhabern

von Zahnarztpraxen einzustellen, sofern keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder bereits ein Geschäftsverhältnis mit dem Betroffenen besteht. Darüber hinaus ordnete sie die Löschung der für den genannten Zweck erhobenen und gespeicherten Daten an und gab der Klägerin auf, die angeordneten Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der „Rechtskraft“ des Bescheids umzusetzen und dies der Beklagten gegenüber anzuzeigen. Für den Fall, dass die Klägerin den Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der genannten Frist nachkommt, wurde jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2500 € angedroht und zugleich aufschiebend bedingt festgesetzt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des VG wies das OVG durch Beschl. v. 10. 9. 2019 zurück.

Aus den Gründen

16 II. Die Revision der Klägerin ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 144 Abs. 2 VwGO). Das angefochtene Berufungsurteil beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). [...]

25 3. Der [zulässige] Antrag der Klägerin auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist [...] nicht begründet. Der mit dem Antrag geltend gemachte Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SVwVfG, der den Gegenstand der behördlichen und gerichtlichen Prüfung bestimmt und begrenzt (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. 11. 2018 – 1 C 23.17 – BVerwGE 163, 370 Rn. 12 und vom 26. 1. 2021 – 1 C 1.20 – Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 66 Rn. 20; Beschl. v. 11. 12. 1989 – 9 B 320.89 – Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 24), liegt nicht vor. Zwar hat sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Rechtslage nachträglich geändert (a)). Diese Änderung wirkt sich jedoch nicht zu Gunsten der Klägerin aus (b)).

26 a) § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SVwVfG setzt voraus, dass die für den Verwaltungsakt maßgeblichen Rechtsnormen, also dessen entscheidungserhebliche rechtliche Grundlagen, nachträglich geändert werden (BVerwG, Urteile vom 8. 5. 2002 – 7 C 18.01 – Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 66 S. 68 und vom 4. 9. 2007 – 1 C 21.07 – BVerwGE 129, 243 Rn. 14). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da die von der Klägerin praktizierte Datenverarbeitung nicht mehr den bei Erlass des Bescheids vom 10. 1. 2017 geltenden Bestimmungen der § 4 Abs. 1, § 28 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 S. 2 BDSG a. F. unterfällt (aa)), sondern denen der Datenschutz-Grundverordnung (bb)), die sich in mehrfacher Hinsicht von denjenigen des BDSG a. F. unterscheiden (cc)). [...]

34 b) Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SVwVfG ist jedoch deshalb nicht begründet, weil sich die dargestellte Änderung der Rechtslage nicht zu Gunsten der Klägerin auswirkt. [...]

39 bb) Die somit bereits im Rahmen der Begründetheit des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG vorzunehmende umfassende gerichtliche Prüfung in der Sache führt zu dem Ergebnis, dass auch auf der Grundlage der nunmehr maßgeblichen Rechtslage keine für die Klägerin günstigere Entscheidung in Betracht kommt. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Aufhebung des bestandskräftigen Bescheids vom 10. 1. 2017 besteht nicht, weil die Beklagte auch auf der Grundlage der neuen Rechtslage eine Entscheidung gleichen Inhalts erlassen müsste.

40 Als Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung der von der Klägerin praktizierten Datenverarbeitung zu dem Zweck

der telefonischen Ansprache von Zahnarztpraxen mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, ob die Angesprochenen Edelmetalle an die Klägerin verkaufen möchten, kommt nunmehr – wie bereits ausgeführt – ausschließlich die unmittelbar geltende Bestimmung des Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO in Betracht. Danach verfügt die Aufsichtsbehörde über Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

41 Die Beklagte müsste auch auf der Grundlage der nunmehr geltenden Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f sowie Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO das von der Klägerin praktizierte Verhalten untersagen, da ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung vorliegt ((1)) und das nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO hinsichtlich der Rechtsfolge grundsätzlich eingeräumte Ermessen der Beklagten mangels anderer geeigneter Abhilfemaßnahmen reduziert ist ((2)).

42 (1) Das durch den unanfechtbaren Bescheid der Beklagten vom 10. 1. 2017 auf der Grundlage der damals noch geltenden Fassung des BDSG untersagte Vorgehen der Klägerin verstößt gegen die Vorgaben der nunmehr geltenden DSGVO. Denn die Klägerin verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Zahnärzte (a)) ohne deren Einwilligung (b)). Zwar ist der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO entgegen der Auffassung der Vorinstanz hier grundsätzlich anwendbar ((c)). Bei der Beurteilung, ob die Datenverarbeitung zur Wahrung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne dieser Bestimmung erfolgt, sind jedoch die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen ((d)), mit denen der von der Klägerin verfolgte Zweck der Datenverarbeitung nicht in Einklang steht ((e)). [...]

44 (b) Die Klägerin kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Inhaber von Zahnarztpraxen nicht auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DSGVO stützen. [...] Dass diese Voraussetzungen hinsichtlich der Zahnärzte, deren personenbezogenen Daten die Klägerin verarbeitet, erfüllt sind, hat die Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

45 (c) Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DSGVO vor oder wurde die Einwilligung nicht freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO erteilt, ist eine solche Verarbeitung gleichwohl gerechtfertigt, wenn sie eine der in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b bis f genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Erforderlichkeit erfüllt (vgl. EuGH, Urt. v. 4. 10. 2024 – C-200/23, [K&R 2025, 29 ff.] – Rn. 95 m. w. N.). Grundsätzlich in Betracht kommt hier der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO. Danach ist die Verarbeitung auch dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

46 Der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO steht nicht die Annahme des Berufungsurteils entgegen, die Regelung könne wegen der Fortgeltung der Öffnungsklausel des Art. 13 Abs. 3 der RL 2002/58/EG, die mitgliedstaatliche Regelungen erlaube, nach denen Telefonwerbung ohne Einwilligung des betroffenen Teilnehmers nicht gestattet sei, nicht als Rechtsgrundlage für die

Datenverarbeitung zum Zweck der telefonischen Werbeanzeige herangezogen werden. Diese Rechtsauffassung des OVG verstößt gegen revisibles Recht.

47 Ansatzpunkt für einen Vorrang der RL 2002/58/EG könnte nur die bereits erwähnte Kollisionsnorm des Art. 95 DSGVO sein. Diese Regelung betrifft zwar nicht nur die Fälle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Betreiber von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten über öffentliche Kommunikationsnetze mit dem Zweck der Bereitstellung derselben, sondern auch die Datenverarbeitung durch andere Personen, sofern diese unter Nutzung eines elektronischen Kommunikationsdienstes erfolgt und von der genannten Richtlinie erfasst wird (a. A. wohl Karg, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, DatenschutzR, 2. Aufl. 2025, Art. 95 DSGVO Rn. 1 und 4; Papanikolaou/De Hert, in: Specker gen. Döhmman u. a., General Data Protection Regulation, Art. 95 Rn. 9; Jandt, in: Jandt/Steidle, Datenschutz und Internet, 2. Aufl. 2025, II Rn. 69). Da diese Richtlinie – wie gerade in ihrem hier einschlägigen Art. 13 – auch Pflichten anderer Personen als der Betreiber von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten über öffentliche Kommunikationsnetze regelt, hätte eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs im Wortlaut des Art. 95 DSGVO zumindest anklingen müssen. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr steht eine Datenverarbeitung auch dann „in Verbindung“ mit der Bereitstellung des Kommunikationsdienstes, wenn es sich bei demjenigen, der den elektronischen Kommunikationsdienst bereitstellt, und demjenigen, der Daten verarbeitet, um unterschiedliche Personen handelt. Für dieses Verständnis spricht ferner, dass Art. 95 DSGVO den Wortlaut des Art. 3 der RL 2002/58/EG aufgreift, wonach diese Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten „in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen“ gilt.

48 Art. 95 DSGVO führt hier jedoch deshalb nicht zur Unanwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO, weil es sich bei Art. 13 Abs. 3 der RL 2002/58/EG nicht um eine Regelung handelt, in Bezug auf welche die Datenschutz-Grundverordnung natürlichen oder juristischen Personen „zusätzliche Pflichten“ auferlegt. Das Gegenteil ist der Fall: Art. 13 Abs. 3 der RL 2002/58/EG enthält im Hinblick auf unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung strengere Vorgaben als die Datenschutz-Grundverordnung. Während nach der Verordnung auch insoweit die allgemeinen Regelungen gelten, bestimmt Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um – gebührenfrei für die Teilnehmer – sicherzustellen, dass außer in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln. Dieser an die nationalen Gesetzgeber gerichtete Regelungsauftrag führt im Ergebnis zu einer Ausweitung der Verpflichtung der Verantwortlichen, die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne ausdrückliche Einwilligung zu unterlassen. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO und Art. 13 Abs. 3 der RL 2002/58/EG sind demnach grundsätzlich nebeneinander anwendbar.

49 (d) Auf dem dargelegten Verstoß gegen revisibles Recht beruht das Berufungsurteil jedoch nicht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

Denn das OVG hat selbstständig tragend darauf abgestellt, dass bei der Beurteilung, ob die Datenverarbeitung zur Wahrung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, die Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen sind. Diese Begründung steht mit revisiblem Recht in Einklang.

50 Dabei kann die grundsätzliche Frage offenbleiben, ob Maßstäbe und Wertungen des nationalen Rechts generell bei der Konkretisierung des berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO herangezogen werden dürfen. Gegen eine solche generelle Berücksichtigung spricht, dass die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EuGH nicht befugt sind, ergänzende Vorschriften für die Anwendung der in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a, b und f DSGVO genannten Bedingungen für die Rechtmäßigkeit zu erlassen, da eine solche Befugnis nach Art. 6 Abs. 3 DSGVO auf die in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c und e DSGVO genannten Gründe beschränkt ist (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2023 - C-634/21, [K&R 2024, 41 ff. =] - Rn. 69). Ohne eine enge Begrenzung der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten könnte das Ziel der Harmonisierung des Rechts im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten vereitelt werden (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 16. 3. 2023 - C-634/21, [K&R 2024, 41 ff. = ECLI:EU:C:2023:220], SCHUFA Holding, Scoring - Rn. 69). In Bezug auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO hat der EuGH ferner klargestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht das Ergebnis der Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abschließend vorschreiben dürfen (EuGH, Urt. v. 7. 12. 2023 - C-634/21, [K&R 2024, 41 ff.] - Rn. 70).

51 Auf der anderen Seite finden sich in der neuesten Rechtsprechung des EuGH gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Beurteilung, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO wahrgenommen wird, durchaus auch Vorgaben des nationalen Rechts berücksichtigt werden dürfen. So hat der EuGH es wiederholt als Sache des vorlegenden Gerichts angesehen, das Bestehen eines solchen Interesses im Einzelfall „unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechtsrahmens“ und aller Umstände der Rechtssache zu beurteilen (EuGH, Urteile vom 12. 9. 2024 - C-17 und 18/22 - Rn. 56 f. sowie vom 4. 10. 2024 - C-621/22, [K&R 2024, 789 ff. = ECLI:EU:C:2024:858], Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond - Rn. 49). Aus dem jeweiligen Kontext der genannten Entscheidungen lässt sich schließen, dass der EuGH von dem „anwendbaren Rechtsrahmen“ auch das nationale Recht mitumfasst sieht. Dies spricht dafür, dass Maßstäbe und Wertungen des nationalen Rechts zumindest dann bei der Konkretisierung der berechtigten Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO herangezogen werden können, wenn sie keinen datenschutzspezifischen Gehalt aufweisen und damit nicht die Gefahr einer Umgehung der in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln besteht.

52 Die Grundsatzfrage, ob Vorgaben des nationalen Rechts generell oder jedenfalls dann bei der Konkretisierung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO herangezogen werden dürfen, wenn es sich nicht um datenschutzspezifische Regelungen handelt, bedarf hier jedoch deshalb keiner Entscheidung, weil der deutsche Gesetzgeber mit § 7 UWG die in Art. 13 der RL 2002/58/EG enthaltenen Vorgaben zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen vor unverlangt auf elektronischem Weg zugesandter Werbung umgesetzt hat (vgl. BT-Drs. 15/1487 S. 15, 21; BGH, Urteile vom 16. 7. 2008 -

VIII ZR 348/06, [K&R 2008, 678 ff. =] BGHZ 177, 253 Rn. 30 und vom 10. 7. 2018 - VI ZR 225/17, [K&R 2019, 43 ff. =] BGHZ 219, 233 Rn. 12). Es widerspräche daher jedenfalls dem Grundsatz der Einheit der Unionsrechtsordnung (vgl. zu dieser: EuGH, Urt. v. 10. 9. 2024 - C-351/22 [ECLI:EU:C:2024:723], Neves 77 Solutions SRL - Rn. 50 in Bezug auf das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem), der auch eine kohärente und widerspruchsfreie Auslegung unterschiedlicher Rechtstexte des sekundären Unionsrechts verlangt, wenn diese lauterkeitsrechtlichen Wertungen des Art. 13 der nach Maßgabe von Art. 95 DSGVO neben der Datenschutz-Grundverordnung anzuwendenden RL 2002/58/EG bei der Konkretisierung des berechtigten Interesses im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO außer Betracht bleiben müssten.

53 Zwischen dem Datenschutzrecht und dem Recht des unlauteren Wettbewerbs besteht zudem eine enge Verknüpfung. So hat der EuGH festgestellt, dass der Verstoß gegen eine Vorschrift zum Schutz personenbezogener Daten gleichzeitig den Verstoß gegen Vorschriften über den Verbraucherschutz oder unlautere Geschäftspraktiken nach sich ziehen und es zur Wahrung eines lautereren Wettbewerbs erforderlich sein kann, bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Regeln über unlautere Geschäftspraktiken die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen (EuGH, Urt. v. 4. 10. 2024 - C-21/23, [K&R 2024, 795 ff. = ECLI:EU:C:2024:846], Lindenapotheke - Rn. 55 f.). Durch eine Koexistenz von datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Rechtsbehelfen sei keine Gefahr für die einheitliche Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung zu befürchten (EuGH, Urt. v. 4. 10. 2024 - C-21/23, [K&R 2024, 795 ff.] - Rn. 67). Dabei stellt der EuGH maßgeblich auf die praktische Wirksamkeit der materiellen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und deren Ziel ab, ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (EuGH, Urt. v. 4. 10. 2024 - C-21/23, [K&R 2024, 795 ff.] - Rn. 62 ff., 71).

54 (e) Hiervon ausgehend fehlt es der Klägerin an einem berechtigten Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO, weil der von ihr verfolgte Zweck der Datenverarbeitung gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG verstößt.

55 Nach § 7 Abs. 1 S. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, unzulässig. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UWG insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht. Hieran anknüpfend bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG, dass eine unzumutbare Belästigung stets anzunehmen ist bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung. Bei der von der Klägerin durchgeführten telefonischen Ansprache der Inhaber von Zahnarztpraxen mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, ob die Angesprochenen Edelmetalle an die Klägerin verkaufen möchten, handelt es sich um eine nach diesen Vorgaben unzulässige geschäftliche Handlung. Denn das Vorgehen der Klägerin ist als Werbung zu qualifizieren ((aa)), für die es an der bei sonstigen Marktteilnehmern erforderlichen mutmaßlichen Einwilligung der Werbeadressaten fehlt ((bb)).

56 (aa) Die Telefonanrufe, mit denen die Klägerin die Bereitschaft der angerufenen Zahnärzte zum Verkauf von Edelmetallen in Erfahrung zu bringen versucht, sind als Werbung im

Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu qualifizieren. Denn nach der Rechtsprechung des BGH, der der Senat folgt, erfasst der in § 7 Abs. 2 UWG genannte Begriff der Werbung grundsätzlich auch Nachfragehandlungen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich an Gewerbetreibende oder Freiberufler richten (BGH, Urt. v. 15. 12. 2015 – VI ZR 134/15, [K&R 2016, 179 ff. =] NJW 2016, 870 Rn. 9, 14). Dies folgt aus dem Zweck des § 7 UWG, solche Handlungen als unzumutbare Belästigung zu verbieten, die bereits wegen ihrer Art und Weise unabhängig von ihrem Inhalt als Belästigung empfunden werden (vgl. BT-Drs. 15/1487 S. 20). Für das Schutzbedürfnis des Empfängers stellt es keinen Unterschied dar, ob er unaufgefordert Kaufangebote für Waren oder Dienstleistungen erhält oder ihm Anfragen zugehen, in denen solche nachgefragt werden. Die Einbeziehung von Nachfragehandlungen, die sich auf den Bezug der Waren oder Dienstleistungen richten, die ein Unternehmen für seine eigene Geschäftstätigkeit auf dem Markt benötigt, steht im Einklang mit einem am Ziel der Absatzförderung orientierten Verständnis des Begriffs der Werbung (BGH, Urt. v. 15. 12. 2015 – VI ZR 134/15, [K&R 2016, 179 ff. =] NJW 2016, 870 Rn. 12 f.).

57 Dem von der Klägerin hervorgehobenen Umstand, dass in Art. 13 der RL 2002/58/EG, dessen Umsetzung § 7 UWG dient, der Begriff der „Direktwerbung“ verwendet wird, kommt demgegenüber keine Bedeutung zu. Nach der genannten Rechtsprechung des BGH ist Direktwerbung gegeben, wenn der Werbende einen unmittelbaren Kontakt zu einem bestimmten Adressaten herstellt, sei es durch persönliche Ansprache, Briefsendungen oder durch Einsatz von Telekommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax oder E-Mail (BGH, Urt. v. 15. 12. 2015 – VI ZR 134/15, [K&R 2016, 179 ff. =] NJW 2016, 870 Rn. 16). Dass der Inhalt der Werbung auf das Angebot von Waren bzw. Dienstleistungen gerichtet sein müsste und Nachfragehandlungen damit nicht erfasst wären, lässt sich dem Begriff der Direktwerbung nicht ansatzweise entnehmen.

58 (bb) Da sich die Anrufe der Klägerin an die Inhaber von Zahnarztpraxen in dem Rahmen von deren gewerblicher oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit richten, sind diese zwar nicht als Verbraucher zu behandeln, bei denen eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG bereits dann anzunehmen wäre, wenn es an einer ausdrücklichen Einwilligung fehle. Die abweichende Auffassung des OVG verstößt gegen revisibles Recht. Danach soll § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG mit Blick darauf, dass Art. 13 Abs. 3 und 5 der RL 2002/58/EG nicht zwischen den Begriffen der „Verbraucher“ und der „sonstigen Marktteilnehmer“, sondern nur zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, „richtlinienkonform“ auszulegen sein. Art. 13 Abs. 3 und 5 der RL 2002/58/EG ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der durch die Mitgliedstaaten zu gewährleistende Schutz vor unerbetenen Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung für alle natürlichen Personen einheitlich sein muss. Das Unionsrecht fordert nur, dass grundsätzlich auch solche natürlichen Personen geschützt werden, die unerbetene Telefonwerbung nicht als Verbraucher im Sinne des § 2 Abs. 2 UWG i. V. m. § 13 BGB erhalten, sondern im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit. Hierbei kann jedoch auch das Erfordernis einer mutmaßlichen Einwilligung ausreichend sein, wie § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG es für sonstige Marktteilnehmer vorsieht. Da die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung jedenfalls bei einem ausdrücklichen Widerspruch des Werbeadressaten ausgeschlossen ist, erfüllt § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG insoweit jedenfalls die Anforderungen der zweiten in Art. 13 Abs. 3 der RL 2002/58/EG genannten

„Option“, wonach unerbetene Nachrichten, die an Teilnehmer oder Nutzer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, durch geeignete Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterbinden sind.

59 Die von der Klägerin durchgeführte telefonische Ansprache der Inhaber von Zahnarztpraxen ist jedoch deshalb unzulässig, weil es an der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG bei sonstigen Marktteilnehmern erforderlichen mutmaßlichen Einwilligung der Werbeadressaten fehlt. Da hierauf auch das OVG selbstständig tragend abgestellt hat, beruht das Berufungsurteil nicht auf dem festgestellten Rechtsverstoß. Nach der Rechtsprechung des BGH, der der Senat folgt und die auch das OVG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist für die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung erforderlich, dass auf Grund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Anrufer von einer mutmaßlichen Einwilligung des anzurufenden Gewerbetreibenden ausgehen kann, ist auf die Umstände vor dem Anruf sowie auf die Art und den Inhalt der Werbung abzustellen. Maßgeblich ist, ob der Werbende bei verständiger Würdigung der Umstände annehmen durfte, der Anzurufende erwarte einen solchen Anruf oder werde ihm jedenfalls positiv gegenüberstehen (BGH, Urteile vom 20. 9. 2007 – I ZR 88/05, [K&R 2008, 100 ff. =] GRUR 2008, 189 Rn. 14 f. und vom 11. 3. 2010 – I ZR 27/08 [K&R 2010, 652 ff. =] NJW 2010, 3239 Rn. 20 f.). Die mutmaßliche Einwilligung des anzurufenden Gewerbetreibenden muss sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Art der Werbung erstrecken. Der anzurufende Gewerbetreibende muss dementsprechend mutmaßlich (gerade) auch mit einer telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden sein (BGH, Urteile vom 24. 1. 1991 – I ZR 133/89 – BGHZ 113, 282, 285, vom 5. 2. 2004 – I ZR 87/02 – GRUR 2004, 520, 521 f. und vom 11. 3. 2010 – I ZR 27/08 [K&R 2010, 652 ff. =] NJW 2010, 3239 Rn. 32).

60 Auf der Grundlage der dargelegten Maßstäbe hat das OVG angenommen, dass sich ein solchermaßen sachlich begründetes Interesse von Zahnärzten an dem Verkauf von Edelmetallresten an die Klägerin nicht feststellen lasse. Das Interesse könne nicht schon daraus geschlossen werden, dass die angerufenen Zahnärzte ihre Telefonnummer in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen veröffentlichten, denn dies diene ausschließlich dazu, die Erreichbarkeit für Patienten zu gewährleisten. Der Verkauf von Edelmetallresten zur Gewinnerzielung sei auch weder typisch noch wesentlich für die Tätigkeit eines Zahnarztes. Im Übrigen dürfte der Verbleib von Edelmetallresten im Besitz des Zahnarztes eher die Ausnahme sein, da diese üblicherweise nach der zahnärztlichen Behandlung dem betroffenen Patienten als deren Eigentümer übergeben würden, der darüber nach Belieben verfügen könne.

61 Die Annahme des Berufungsgerichts, ein die mutmaßliche Einwilligung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG indizierendes sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung könne hier nicht vermutet werden, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Bei den dieser rechtlichen Würdigung zugrundeliegenden Annahmen, dass zum einen die Veröffentlichung der Telefonnummern der Zahnärzte in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen ausschließlich dazu dient, die Erreichbarkeit für Patienten zu gewährleisten, und dass zum anderen der Verkauf von Edelmetallresten zur Gewinnerzielung weder typisch noch wesentlich für die Tätigkeit eines Zahnarztes ist, handelt es sich um tatsächliche Feststellungen, an die der Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen

gemäß § 137 Abs. 2 VwGO gebunden ist. Daher sind die Einwände der Revision unbeachtlich, dass die Veröffentlichung der Kontaktdaten mehrere auf der Gewinnerzielungsabsicht des jeweiligen Zahnarztes beruhende Zwecke verfolgen könne, dass bei den Zahnärzten regelmäßig mit Zustimmung ihrer Patienten Edelmetalle verblieben, die der Rückgewinnung zugeführt werden könnten, und dass die Verwertung von Edelmetallresten sich damit auch als typische Tätigkeit eines Zahnarztes darstelle.

62 (2) Die Klägerin hat auch nicht deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung, weil es an einer auf die nunmehr geltende Rechtslage bezogenen Ermessensausübung der Beklagten fehlen würde. [...]

67 Als im Verhältnis zu dem Verbot weniger eingriffsintensive Alternativen wären zwar grundsätzlich die in Art. 58 Abs. 2 lit. a und b DSGVO genannten Abhilfebefugnisse in Erwägung zu ziehen. Danach ist die Aufsichtsbehörde befugt, einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen, oder zu verwarren, wenn Verarbeitungsvorgänge zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung geführt haben. Bei der von der Klägerin betriebenen Datenverarbeitung zum Zweck der Telefonwerbung ohne ausdrückliche Einwilligung der angerufenen Zahnärzte sind jedoch weder eine Warnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. a DSGVO noch eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO als geeignete Abhilfemaßnahmen anzusehen. Denn da es der Klägerin – wie ausgeführt – bereits an einem berechtigten Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO fehlt, steht fest, dass eine datenschutzrechtskonforme Ausgestaltung der in Rede stehenden Verarbeitung nicht möglich ist. Dem Erfordernis, durch einen klar durchsetzbaren Rechtsrahmen ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urt. v. 26. 9. 2024 – C-768/21, [K&R 2024, 733 ff.] – Rn. 38 und 40), kann daher nur im Wege der Begründung einer vollziehbaren Rechtspflicht der Klägerin, die Verarbeitung abzustellen, hinreichend Rechnung getragen werden.

68 4. Ist nach alledem ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Aufhebung des bestandskräftigen Bescheids vom 10. 1. 2017 im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SVwVfG nicht gegeben, weil die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage rechtmäßig ist, steht damit zugleich fest, dass das OVG den von der Klägerin weiter geltend gemachten Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens (im weiteren Sinne) nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 SVwVfG ohne Verstoß gegen revisibles Recht verneint hat. [...]

RA Arno Lampmann*

Kommentar

I. Problemstellung

Die Entscheidung des BVerwG vom 29. 1. 2025 (6 C 3.23) befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit Unternehmen Telefonnummern aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen

erheben und für Telefonwerbung nutzen dürfen. Dabei stehen zwei Rechtsbereiche im Spannungsverhältnis: einerseits die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit ihrem System von Verarbeitungserlaubnissen, andererseits das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) mit seinen Regelungen zu unerwünschter Telefonwerbung.

Diese Rechtsfrage hat sowohl für die unternehmerische Praxis als auch für den Schutz der Betroffenen erhebliche Bedeutung. Für Unternehmen ist Telefonakquise nach wie vor ein wichtiges Marketinginstrument, während Betroffene ein berechtigtes Interesse daran haben, von unerwünschten Werbeanrufen verschont zu bleiben. Besonders brisant ist die Konstellation, wenn die Telefonnummern aus allgemein zugänglichen Verzeichnissen stammen, in denen sie zu anderen Zwecken als der Entgegennahme von Werbeanrufen veröffentlicht wurden.

Die zentrale Rechtsfrage lautet: Kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken auf den Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) gestützt werden, wenn das Werbemittel selbst nach § 7 UWG als unzumutbare Belästigung qualifiziert wird? Oder anders gefragt: Darf ein Unternehmen Kontaktdaten zum Zwecke einer wettbewerbsrechtlich unzulässigen Telefonwerbung erheben und speichern?

II. Die Entscheidung

Die Klägerin kauft Edelmetallreste von Zahnarztpraxen an. Zu diesem Zweck erhebt sie Namen und Telefonnummern von Zahnarztpraxen aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen wie den Gelben Seiten und speichert diese Daten. Anschließend ruft sie die Praxen an, um den Verkauf von Edelmetallen anzufragen. Diese Verfahrensweise wurde ihr durch eine datenschutzrechtliche Verfügung untersagt, wogegen sie klagte.

Das VG Saarlouis hatte die Klage mit Urteil vom 15. 12. 2021 (VG 5 K 461/20) abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte das OVG Saarlouis mit Urteil vom 20. 4. 2023 (OVG 2 A 111/22) zurückgewiesen. Das OVG ging davon aus, dass der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für Telefonwerbung grundsätzlich nicht anwendbar sei.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen, jedoch mit einer anderen Begründung als die Vorinstanz. Anders als das OVG Saarlouis hat das BVerwG festgestellt, dass der Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO grundsätzlich auch für Datenverarbeitungen zum Zweck der Telefonwerbung anwendbar ist. Dies folgt aus dem umfassenden Anwendungsbereich der DSGVO und der fehlenden Einschränkung im Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO selbst.

Allerdings hat das Gericht die Notwendigkeit betont, bei der Prüfung des „berechtigten Interesses“ die wettbewerbsrechtlichen Wertungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift sind unerbetene Telefonanrufe zu Werbezwecken ohne zumindest mutmaßliche Einwilligung des Angerufenen als unzumutbare Belästigung unzulässig. Das Gericht begründet diese Berücksichtigung mit dem Grundsatz der Einheit der Unionsrechtsordnung: Mit § 7 UWG hat der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) zum Schutz der Privatsphäre umgesetzt. Diese Wertungen müssen daher auch bei der Auslegung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO berücksichtigt werden.

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars.

Im konkreten Fall bewertet das BVerwG die Telefonanrufe der Klägerin als Werbung im Sinne des § 7 UWG. Da die angerufenen Zahnärzte als „sonstige Marktteilnehmer“ im Sinne des UWG zu qualifizieren sind, wäre eine zumindest mutmaßliche Einwilligung erforderlich, um die Telefonwerbung wettbewerbsrechtlich zu legitimieren. Eine solche mutmaßliche Einwilligung wäre durch ein sachliches Interesse der Zahnärzte an der Telefonwerbung indiziert gewesen. Nach den bindenden Feststellungen des OVG Saarlouis fehlte es jedoch an einem solchen sachlichen Interesse, sodass auch keine mutmaßliche Einwilligung vorlag.

In der Konsequenz fehlte es der Klägerin an einem „berechtigten Interesse“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für die Verarbeitung der Kontaktdaten der Zahnärzte, da der von ihr verfolgte Zweck gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG verstieß.

III. Bewertung der Entscheidung und Folgen für die Praxis

1. Methodischer Ansatz: Einheitliche Auslegung der Unionsrechtsordnung

Die Entscheidung des BVerwG ist methodisch überzeugend und instruktiv. Das Gericht wendet den Grundsatz der Einheit der Unionsrechtsordnung an, indem es erklärt, dass die lauterkeitsrechtlichen Wertungen zum Schutz der Privatsphäre, die auf der E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) basieren, auch bei der Auslegung und Anwendung der DSGVO zu berücksichtigen sind.

Diese Vorgehensweise ist methodisch konsequent, da die E-Privacy-Richtlinie als *lex specialis* zur DSGVO¹ konzipiert wurde und entsprechend auch ihr Nachfolgeregime (UWG-Bestimmungen zu Telefonwerbung vs. DSGVO) in einer kohärenten Beziehung zueinander stehen müssen. Ein anderes Verständnis würde zu Wertungswidersprüchen führen: Was wettbewerbsrechtlich verboten ist, kann nicht zugleich datenschutzrechtlich erlaubt sein, wenn beide Verbote dem Schutz desselben Rechtsguts dienen.

Bemerkenswert ist die Zurückhaltung des Gerichts, eine allgemeine Aussage darüber zu treffen, inwieweit sonstige nationale Wertungen ohne datenschutzspezifischen Gehalt bei der Auslegung der DSGVO zu berücksichtigen sind. Hier hat sich das Gericht auf die Feststellung beschränkt, dass jedenfalls bei der Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie eine solche Berücksichtigung geboten ist. Diese Beschränkung ist durchaus nachvollziehbar, da die Einbeziehung sämtlicher nationaler Wertungen dem Charakter der DSGVO als unionsweit einheitlichem Regelwerk zuwiderlaufen könnte.

2. Verhältnis zwischen DSGVO und UWG

Die Entscheidung klärt das Verhältnis zwischen Datenschutz und Wettbewerbsrecht in einem wichtigen Punkt: Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken kann nicht losgelöst von den wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen der damit verfolgten Werbemaßnahme beurteilt werden. Konkret bedeutet dies:

a) Ein nach § 7 UWG wettbewerbsrechtlich unzulässiger Werbezweck kann grundsätzlich kein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO darstellen.

b) Bei Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (hier: Zahnärzte) ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG zumindest eine mutmaßliche Einwilligung erforderlich.

c) Eine solche mutmaßliche Einwilligung wird durch ein sachliches Interesse der Anzurufenden an der Telefonwerbung indiziert, das im Einzelfall darzulegen ist.

Dies führt zu einer Harmonisierung der beiden Rechtsgebiete. Es wäre rechtlich widersprüchlich und auch praktisch unsinnig, wenn die Erhebung und Speicherung von Daten für einen wettbewerbsrechtlich unzulässigen Zweck datenschutzrechtlich erlaubt wäre. Denn was nutzt die Erlaubnis zur Datenverarbeitung, wenn die anschließende Nutzung dieser Daten für den geplanten Zweck untersagt ist?

Die Entscheidung des BVerwG steht auch im Einklang mit der Auslegung des Begriffs des „berechtigten Interesses“ in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wonach zunächst normativ zu bestimmen ist, ob dieses Interesse gegen die Rechtsordnung der Union, des jeweiligen Mitgliedstaates oder gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstößt.² Ein Interesse, das gegen gesetzliche Verbote wie § 7 UWG verstößt, kann nicht als „berechtigtes“ Interesse anerkannt werden.

3. Differenzierung zwischen verschiedenen Adressatengruppen und die Bedeutung der Art der Werbung

Eine wichtige Nuance der Entscheidung liegt in der Differenzierung zwischen verschiedenen Adressatengruppen der Telefonwerbung. Das Gericht stellt klar, dass die Zahnärzte als „sonstige Marktteilnehmer“ im Sinne des § 7 UWG anzusehen sind. Für diese Gruppe reicht grundsätzlich eine mutmaßliche Einwilligung aus, während bei Verbrauchern nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist.

Entscheidend ist dabei, dass sich das sachliche Interesse nicht nur auf den Inhalt der Werbung, sondern gerade auch auf die Art der Kontaktaufnahme – also die telefonische Ansprache – beziehen muss.³ Dieser Aspekt wird in der Praxis häufig übersehen. Im vorliegenden Fall mag zwar ein grundsätzliches Interesse von Zahnarztpraxen am Verkauf von Edelmetallresten bestehen, jedoch nicht notwendigerweise an einer telefonischen Kontaktaufnahme zu diesem Zweck. Telefonanrufe stellen eine besonders invasive Form der Werbung dar, die den normalen Geschäftsablauf in einer Zahnarztpraxis erheblich stören können. Anders als etwa bei Briefsendungen, die zu einem selbstgewählten Zeitpunkt bearbeitet werden können, erfordern Telefonanrufe eine sofortige Reaktion und binden Personal, das in diesem Moment möglicherweise mit der Patientenversorgung beschäftigt ist.

Die pauschale Annahme, dass Zahnarztpraxen ein Interesse an telefonischen Ankaufsangeboten für Edelmetallreste haben, ließ das Gericht nicht gelten. Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass im geschäftlichen Bereich Telefonkontakte zwar üblicher sind als im privaten Umfeld, jedoch keineswegs beliebig erfolgen dürfen.

4. Praktische Auswirkungen für Unternehmen

Für die Praxis ergeben sich folgende zentrale Konsequenzen:

a) Zweistufige Prüfung bei Telefonwerbung

Unternehmen müssen bei der Erhebung und Nutzung von Kontaktdaten zu Werbezwecken sowohl die datenschutzrechtlichen als auch die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen

1 Für Cookies EuGH, 1.10.2019 – C-673/17, K&R 2019, 705 ff. = MMR 2019, 732, 737.

2 Schulz, in: Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 6 Rn. 61.

3 BGH, 20.9.2007 – I ZR 88/05, K&R 2008, 100 ff. = GRUR 2008, 189, 190, Rn. 15.

einhalten. Die Einhaltung des Datenschutzrechts allein genügt nicht.

b) Differenzierung nach Adressatenkreis

Es bleibt bei der aus § 7 UWG bekannten Differenzierung zwischen Verbrauchern (strenge Anforderungen an die Einwilligung) und sonstigen Marktteilnehmern (Möglichkeit einer mutmaßlichen Einwilligung).

c) Interesse an Art und Inhalt der Werbung

Unternehmen müssen berücksichtigen, dass das sachliche Interesse der potenziellen Adressaten sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Art der Werbung beziehen muss. Besonders bei invasiven Werbeformen wie Telefonanrufen muss ein spezifisches Interesse an dieser Kontaktform vorliegen.

d) Dokumentationspflichten

Unternehmen, die sich auf eine mutmaßliche Einwilligung berufen, sollten das sachliche Interesse der Anzurufenden an der Telefonwerbung dokumentieren können. Dies könnte etwa durch Branchenzugehörigkeit, bestehende Geschäftsbeziehungen oder spezifische Interessensbekundungen erfolgen.

e) Höhere Anforderungen an CRM-Systeme

Customer-Relationship-Management-Systeme müssen so konfiguriert werden, dass sie zwischen verschiedenen Kontaktarten und Einwilligungssituationen differenzieren können. Insbesondere sollte bei der Datenerhebung bereits der spätere Verwendungszweck berücksichtigt und die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen dokumentiert werden.

f) Risiko von Bußgeldern

Verstöße gegen die Vorgaben können sowohl zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen als auch zu datenschutzrechtlichen Bußgeldern führen. Die parallele Anwendung beider Rechtsregime erhöht somit das Haftungsrisiko für Unternehmen.

5. Offene Fragen und Ausblick

Trotz der Klarstellung durch das BVerwG bleiben einige Fragen offen:

a) Konkretisierung der mutmaßlichen Einwilligung

Welche konkreten Umstände begründen eine mutmaßliche Einwilligung im Sinne des § 7 UWG? Das Gericht bleibt hier vage und verweist lediglich auf das „sachliche Interesse“ der Anzurufenden.

b) Übertragbarkeit auf andere nationale Wertungen

Inwieweit sind andere nationale Wertungen bei der Auslegung der DSGVO zu berücksichtigen? Das Gericht hat diese Frage ausdrücklich offengelassen und lediglich für die Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie eine Berücksichtigung bejaht. Hier bleibt abzuwarten, ob diese Methodik auch auf andere Rechtsbereiche übertragen wird.

6. Fazit

Insgesamt dürfte die Entscheidung dazu beitragen, das als lästig empfundene Telefonmarketing einzudämmen, indem sie einen missbräuchlichen Umgang mit öffentlich zugänglichen Kontaktdaten erschwert. Sie unterstreicht die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Compliance-Ansatzes, der sowohl daten-

schutz- als auch wettbewerbsrechtliche Aspekte umfasst. Für die Praxis bedeutet dies einen erhöhten Dokumentationsaufwand, aber auch mehr Rechtssicherheit.



Arno Lampmann

Jahrgang 1975; Studium an den Universitäten in Gießen und Köln; seit 2003 Rechtsanwalt in der Kanzlei LHR Rechtsanwälte, Köln; Schwerpunktbereiche: Markenrecht, Medienrecht und Wettbewerbsrecht; Mitglied unter anderem in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. und der International Trademark Association.

Namensnennung eines Verteidigers von presserechtlichem Auskunftsanspruch umfasst

OVG Hamburg, Beschluss vom 7. 4. 2025 – 3 Bs 20/25

Volltext-ID: KuRL2025-427, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: VG Hamburg, 14. 2. 2025 – 17 E 666/25

§ 123 VwGO

Die begehrten Auskünfte zum Namen und zur Kanzleianschrift des Verteidigers beeinträchtigen zwar das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Auskünfte betreffen jedoch lediglich die Sozialsphäre des Verteidigers. Den damit einhergehenden Eingriff muss der Verteidiger grundsätzlich hinnehmen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Die Antragstellerin – ein Presseunternehmen – begehrt Auskunft zu dem Namen des Verteidigers des Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens und zu der Frage, ob und ggfs. wie sie zu einer in Untersuchungshaft befindlichen Person direkt Kontakt aufnehmen kann.

Mit Beschl. v. 14. 2. 2025 hat das VG die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin den Namen und die Kanzleianschrift des Verteidigers des Beschuldigten zu nennen. Im Übrigen ist der Antrag abgelehnt worden. Hiergegen richten sich die jeweiligen Beschwerden der Antragsgegnerin und der Antragstellerin.

Aus den Gründen

II. Die zulässigen Beschwerden gegen den Beschluss des VG Hamburg vom 14. 2. 2025 haben keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie sich gegen ihre Verpflichtung im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragstellerin den Namen und die Kanzleianschrift des Verteidigers des Beschuldigten zu nennen, richtet, hat keinen Erfolg.

Die Beschwerdebegründung (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO) gibt Anlass, die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung umfassend zu prüfen. Die Antragsgegnerin hat die tatsächliche Annahme des VG, es sei bereits kein Recht auf „Ungestörtsein“ des Verteidigers des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens erkennbar [...], mit erheblichen